



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 5.380/110-II/C/95

Wien, am 01. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1293 /AB

1995 -08- 0 4

20 1285 **13**

Die Abgeordneten zum Nationalrat MURAUER und Kollegen haben am 8. Juni 1995 unter der Nr. 1285/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Periodisches Medium 'Zusammen'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es im Bereich der BPoldion Wien oder der Staatspolizei Erkenntnisse über "Zusammen"?
Wenn ja, welche?
2. Gibt es nach Ihren Erkenntnissen - abgesehen von der örtlichen Nähe - Nahebeziehungen zur Grünen Alternative?
3. Wie lautet die Satzung des Vereins "Zusammen" - Verein für politische Aufklärung?
4. Wie setzt sich der Vorstand des Vereins zusammen?
5. Werden Sie auf Grund des gesetzwidrigen Impressums ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten?
6. Sind Sie bereit, die in dieser Anfrage dargestellten, eindeutig dem linksradikalen Lager zuzuordnenden Äußerungen den Justizbehörden zur strafrechtlichen Prüfung zu übermitteln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

./2

- 2 -

Zu Frage 1:

Der Verein "ZUSAMMEN, Verein für politische Aufklärung" mit dem Sitz in Wien stützt seinen gegenwärtigen Rechtsbestand auf einen Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien vom 30. März 1989, mit welchem dessen Umbildung nicht untersagt wurde.

Vereinszweck ist die kulturelle und politische Bildung der Vereinsmitglieder sowie die öffentliche, kulturelle und politische Bildungs- und Aufklärungsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe der Zeitschrift "ZUSAMMEN".

Beim Bundesministerium für Inneres wurde am 27. April 1990 die Satzung der politischen Partei "ZUSAMMEN" im Sinne des Artikels I des Parteiengesetzes hinterlegt. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte in der periodischen Druckschrift "ZUSAMMEN", Nr. 29, April 1990.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich verfüge ich über keine für den Vollzugsbereich meines Ressorts relevanten Erkenntnisse.

Zu Frage 3:

Gemäß § 5 Vereinsgesetz kann jedermann bei der Behörde in die Statuten des Vereines "ZUSAMMEN" Einsicht und davon Abschrift nehmen. Eine Kopie der Statuten des Vereines "ZUSAMMEN - VEREIN FÜR POLITISCHE AUFKLÄRUNG" und eine Kopie des Parteistatuts der Politischen Partei "ZUSAMMEN" schließe ich dieser Anfragebeantwortung bei.

Zu Frage 4:

Gemäß § 12 Vereinsgesetz kann jedermann bei der Behörde Auskunft über die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder eines Vereines

./3

- 3 -

"ZUSAMMEN" verlangen. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:


Obmann: Wilhelm STELZHAMMER
Obmannstellvertreter: Thomas SPERLICH
Schriftführer: Michael GENNER
Kassier: Sibylle STELZHAMMER
Beirat: Dr.jur. Peter WARTA

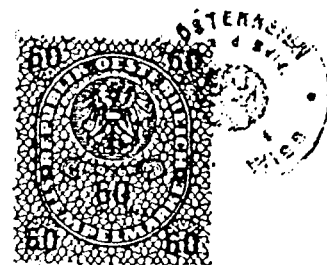
Zu Frage 5:

Ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Mediengesetz wurde eingeleitet.

Zu Frage 6:

Das periodische Druckwerk "ZUSAMMEN", Nr. 56 vom Mai 1995, wurde der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung vorgelegt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.



STATUTEN DES VEREINS

" ZUSAMMEN - VEREIN FÜR POLITISCHE AUFKLÄRUNG "

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "ZUSAMMEN, Verein für politische Aufklärung".
2. Er hat seinen Sitz in 1110 Wien, Schneidergasse 15 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die kulturelle und politische Bildung der Vereinsmitglieder sowie die öffentliche kulturelle und politische Bildungs- und Aufklärungsarbeit, insbesondere durch Herausgabe der Zeitschrift "ZUSAMMEN", deren Ziel die Verbreitung antifaschistischer, pro-österreichischer Gedanken ist.

Der Verein bezweckt weiters die Förderung von landwirtschaftlichen und handwerklichen Kleinbetrieben und Genossenschaften sowie von selbstverwalteten Jugendprojekten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Herstellung und Herausgabe von periodischen und anderen Publikationen, die Verbreitung eigener sowie fremder Publikationen, die dem Vereinszweck dienen;
 - b) die Herstellung und die Verbreitung von Informationsträgern in Ton und Bild.
 - c) Jede Art von geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Einrichtung einer Bibliothek, eines Archivs und eines Instituts zur Erforschung der österreichischen Geschichte, Wirtschaft und Kultur.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen,
 - c) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Als außerordentliche Mitglieder können auch Vereine aufgenommen werden.

- 2 -

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins übereinstimmen.
2. Ueber die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt worden und kann jederzeit erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, deren Entscheidung unwiderruflich ist. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und der Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder in einem angemessenen Zeitraum vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier sowie aus eventuell zu bestellenden Beiräten.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert ein Geschäftsjahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

- 4 -

8. Ausser durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann, sofern sie aber Geldangelegenheiten betreffen, vom Kassier zu unterfertigen.
5. Im Falle ihrer Verhinderung können sie jedoch ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen.

§ 14. Der Rechnungsprüfer

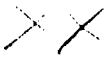
1. Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Ueberprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Absatz 3, 8, 9 und 10 sinngemäss.

§ 15. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Generalversammlung.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.



Satzung (Parteistatut) der
politischen Partei

" Z U S A M M E N "

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Partei führt den Namen "ZUSAMMEN".
2. Sie hat ihren Sitz in 1110 Wien, Schneidergasse 15 und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Zweck und Ziele der Partei

Die Partei "ZUSAMMEN" bezweckt die Teilnahme an der politischen Willensbildung des österreichischen Volkes durch politische Aktivitäten jeder Art. Sie gibt die Zeitschrift "ZUSAMMEN" heraus, deren Ziel die Verbreitung antifaschistischer, pro-österreichischer Gedanken ist.

Die Partei bezweckt weiters die Förderung von landwirtschaftlichen und handwerklichen Kleinbetrieben und Genossenschaften sowie von selbstverwalteten Jugendprojekten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks und der Ziele der Partei

1. Zweck und Ziele der Partei sollen durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) die Herstellung und Herausgabe von periodischen und anderen Publikationen, die Verbreitung eigener sowie fremder Publikationen, die den Zielen der Partei entsprechen;
 - b) die Herstellung und die Verbreitung von Informationsträgern in Ton und Bild.
 - c) Jede Art von geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Einrichtung einer Bibliothek, eines Archivs und eines Instituts (einer politischen Akademie) zur Erforschung der österreichischen Geschichte, Wirtschaft und Kultur.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und parteieigenen Unternehmungen,
 - c) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Parteiarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Partei durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Partei ernannt werden. Als ordentliche und außerordentliche Mitglieder können auch Vereine aufgenommen werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Partei können alle physischen und juristischen Personen werden, die mit den Zielen und dem Zweck der Partei übereinstimmen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Parteivorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zum Gründungsparteitag erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die PropONENTEN.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsper-

sönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

2. Der Austritt muß dem Vorstand mitgeteilt werden und kann jederzeit erfolgen.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds aus der Partei kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Parteitag zulässig, dessen Entscheidung unwiderruflich ist. Bis zu seiner Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der Partei zu beanspruchen. Das Stimmrecht auf dem Parteitag sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnten. Sie haben das Parteistatut und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Parteitag beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Organe der Partei

Organe der Partei sind der Parteitag (§§ 9 und 10), der Parteivorstand (§§ 11 bis 13) und der Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9. Der Parteitag

1. Der ordentliche Parteitag findet alljährlich statt.

2. Ein außerordentlicher Parteitag hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Parteitagen sind alle Mitglieder in einem angemessenen Zeitraum vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Auf dem Parteitag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

5. Der Parteitag ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist der Parteitag zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet er 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

6. Die Wahlen und Beschlußfassungen auf dem Parteitag erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Parteistatut geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz auf dem Parteitag führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10. Aufgaben des Parteitags

Dem Parteitag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

b) Beschlußfassung über den Voranschlag.

c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei.

g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Parteivorstand

1. Der Parteivorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Parteisekretär (Schriftführer) und dem Kassier sowie aus eventuell zu bestellenden Beiräten.

2. Der Vorstand wird vom Parteitag gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung des nächstfolgenden Parteitages einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes dauert ein Geschäftsjahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).

9. Der Parteitag kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Parteitag zu richten, der in diesem Falle unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung des Parteitags,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Parteitage,
- d) Verwaltung des Parteivermögens,
- e) Aufnahme und Ausschluß von Parteimitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder; Vertretung der Partei nach außen.

1. Der Obmann ist der höchste Parteifunktionär. Ihm obliegt die Vertretung der Partei, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und gegenüber der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz auf dem Parteitag und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Parteitags oder des Parteivorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.

2. Der Parteisekretär (Schriftführer) hat den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Leitung des Parteibüros sowie die Führung der Protokolle des Parteitags und des Parteivorstandes.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Partei, insbesondere die Partei verpflichtende Urkunden sind von Obmann, soweit sie aber Geldangelegenheiten betreffen, vom Kassier zu unterfertigen.

5. Im Falle ihrer Verhinderung können sie jedoch ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen.

§ 14. Der Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer wird vom Parteitag auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat dem Parteitag über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Absatz 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Entscheidung bei Streitigkeiten

In allen Streitfragen, die aus dem Parteiverhältnis entstehen, entscheidet der Parteitag.

§ 16. Auflösung der Partei.

1. Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Parteitag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Dieser Parteitag hat auch - sofern Parteivermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Partei verfolgt.